

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 91



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

52. Jahrgang

3. April 2009

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

VERORDNUNGEN

- Verordnung (EG) Nr. 269/2009 der Kommission vom 2. April 2009 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 270/2009 der Kommission vom 2. April 2009 zur Zulassung von 6-Phytase als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner (Zulassungsinhaber: DSM Nutritional Products Ltd, vertreten durch DSM Nutritional Products Sp. z o.o.)⁽¹⁾** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 271/2009 der Kommission vom 2. April 2009 zur Zulassung einer Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase und Endo-1,4-beta-Glucanase als Futtermittelzusatzstoff für entwöhnte Ferkel, Masthühner, Legehennen, Masttrüthühner und Mastenten (Zulassungsinhaber: BASF SE)⁽¹⁾** 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 272/2009 der Kommission vom 2. April 2009 zur Ergänzung der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten gemeinsamen Grundstandards für die Sicherheit der Zivilluftfahrt** 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 273/2009 der Kommission vom 2. April 2009 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften zur Abweichung von einigen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission** 14
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 274/2009 der Kommission vom 2. April 2009 zur Festsetzung der Höchstgrenze für Ausfuhren von Nichtquotenzucker und -isoglucose bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2009/10** 16

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 275/2009 der Kommission vom 2. April 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 872/2004 des Rates über weitere restriktive Maßnahmen gegen Liberia** 18

RICHTLINIEN

- ★ **Richtlinie 2009/25/EG der Kommission vom 2. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates hinsichtlich einer Erweiterung der Anwendungszwecke des Wirkstoffs Pyraclostrobin ⁽¹⁾** 20

-
- II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Kommission

2009/310/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 2. April 2009 zur Genehmigung der Anträge von Zypern, Malta, Österreich, Rumänien und der Slowakei auf Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines Aalmanagementplans gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 2231)**..... 23

2009/311/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 2. April 2009 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, die vorläufigen Zulassungen für die neuen Wirkstoffe Topramezon, Sulfurylfluorid und Zucchini-gelbmosaikvirus (abgeschwächter Stamm) zu verlängern (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 2348) ⁽¹⁾**..... 25

2009/312/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 2. April 2009 zur Änderung der Entscheidung 2000/96/EG betreffend die von dem Gemeinschaftsnetz nach und nach zu erfassenden übertragbaren Krankheiten (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 2351) ⁽¹⁾**..... 27

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Gemeinsamen Aktion 2009/137/GASP des Rates vom 16. Februar 2009 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union im Kosovo (ABl. L 46 vom 17.2.2009)** 31



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Abonnementpreise 2009 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papiaerausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 000 EUR pro Jahr (*)
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papiaerausgabe	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Monat (*)
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papiaerausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papiaerausgabe	22 EU-Amtssprachen	700 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papiaerausgabe	22 EU-Amtssprachen	70 EUR pro Monat
Amtsblatt der EU, Reihe C, nur Papiaerausgabe	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C, nur Papiaerausgabe	22 EU-Amtssprachen	40 EUR pro Monat
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	500 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	360 EUR pro Jahr (= 30 EUR pro Monat)
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

(*) Verkauf von Einzelausgaben:

bis 32 Seiten:	6 EUR
33 bis 64 Seiten:	12 EUR
mehr als 64 Seiten:	Preisfestlegung von Fall zu Fall

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Die vom Amt für Veröffentlichungen herausgegebenen kostenpflichtigen Veröffentlichungen können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 269/2009 DER KOMMISSION

vom 2. April 2009

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. April 2009 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 2009

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MA	46,9
	SN	208,5
	TN	129,8
	TR	102,6
	ZZ	122,0
0707 00 05	JO	155,5
	MA	60,3
	TR	158,0
	ZZ	124,6
0709 90 70	JO	249,0
	MA	68,0
	TR	104,7
	ZZ	140,6
0709 90 80	EG	60,4
	ZZ	60,4
0805 10 20	CN	39,7
	EG	40,4
	IL	56,5
	MA	42,6
	TN	48,3
	TR	72,6
	ZZ	50,0
0805 50 10	TR	65,5
	ZZ	65,5
0808 10 80	AR	84,5
	BR	76,1
	CL	84,1
	CN	86,4
	MK	24,7
	NZ	114,6
	US	120,3
	UY	71,9
	ZA	72,2
	ZZ	81,6
0808 20 50	AR	74,8
	CL	92,4
	CN	50,4
	ZA	97,8
	ZZ	78,9

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 270/2009 DER KOMMISSION

vom 2. April 2009

zur Zulassung von 6-Phytase als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner (Zulassungsinhaber: DSM Nutritional Products Ltd, vertreten durch DSM Nutritional Products Sp. z o.o.)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung und die entsprechenden Grundlagen und Verfahren.
- (2) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Zulassung der im Anhang dieser Verordnung beschriebenen Zubereitung vorgelegt. Diesem Antrag waren die in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 verlangten Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (3) Der Antrag betrifft die Zulassung von 6-Phytase aus *Aspergillus oryzae* (DSM 17594), einer in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ einzuordnenden Enzymzubereitung, als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit („die Behörde“) kam in ihrem Gutachten vom 18. November 2008 bzw. 29. Oktober 2008 ⁽²⁾ auf der Grundlage der vom Antragsteller übermittelten Daten zu dem Schluss, dass die Enzymzubereitung 6-Phytase aus *Aspergillus oryzae* (DSM 17594), wie sie vom Antragsteller,

DSM Nutritional Products Ltd, vertreten durch DSM Nutritional Products Sp. z o.o., hergestellt wird, weder schädlich für die Gesundheit von Mensch und Tier noch für die Umwelt ist und dass sie die Verwertung phytatgebundenen Phosphors wirksam verbessert. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für notwendig. Sie hat auch den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete gemeinschaftliche Referenzlabor vorgelegt hat.

- (5) Die Bewertung der Zubereitung hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Die Verwendung dieser Zubereitung sollte daher gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannte Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Verdaulichkeitsförderer“ einzuordnen ist, wird als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 2009

Für die Kommission

Androulla VASSILIOU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

⁽²⁾ *The EFSA Journal* (2008) 871, 1-18.

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						Aktivität/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Verdaulichkeitsförderer.									
4a6	DSM Nutritional Products Ltd, vertreten durch DSM Nutritional Products Sp. z o.o.	6-Phytase EC 3.1.3.26	Zusammensetzung des Zusatzstoffs: Zubereitung von 6-Phytase aus <i>Aspergillus oryzae</i> (DSM 17594) mit einer Mindestaktivität von 10 000 FTU (¹)/g (fest) bzw. 20 000 FTU/g (flüssig) Bezeichnung des Wirkstoffs: 6-Phytase aus <i>Aspergillus oryzae</i> (DSM 17594) Analysemethode (²): Kolorimetrisches Verfahren, beruhend auf der Reaktion von Vanadat-Molybdat mit anorganischem Phosphat, das durch die Wirkung von 6-Phytase auf ein phytathaltiges Substrat (Natriumphytat) bei einem pH-Wert von 5,5 und einer Temperatur von 37 °C entsteht, quantifiziert anhand einer Standardkurve für anorganisches Phosphat	Masthühner	—	1 500 FTU	—	1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischung sind Lagertemperatur, Haltbarkeit und Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: — Masthühner: 1 500-3 000 FTU. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit mehr als 0,23 % phytungebundenem Phosphor. 4. Sicherheit: Bei der Handhabung sind Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe zu tragen.	22. April 2019

(¹) Eine FTU ist die Enzymmenge, die bei einer Phyratkonzentration von 5,0 mmol, einer Temperatur von 37 °C, einem pH-Wert von 5,5 und bei 30-minütiger Inkubation pro Minute 1 µmol anorganisches Phosphat aus Phyrat freisetzt.

Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe die Website des gemeinschaftlichen Referenzlabors: www.imm.jrc.be/crl-feed-additives

⁽¹⁾ Eine FTU ist die Enzymmenge, die bei einer Phytatkonzentration von 5,0 mmol, einer Temperatur von 37 °C, einem pH-Wert von 5,5 und bei 30-minütiger Inkubation pro Minute 1 µmol anorganisches Phosphat aus Phytat freisetzt.

⁽²⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe die Website des gemeinschaftlichen Referenzlabors: www.imm.jrc.be/crl-feed-additives

VERORDNUNG (EG) Nr. 271/2009 DER KOMMISSION

vom 2. April 2009

zur Zulassung einer Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase und Endo-1,4-beta-Glucanase als Futtermittelzusatzstoff für entwöhnte Ferkel, Masthühner, Legehennen, Masttruthühner und Mastenten (Zulassungsinhaber: BASF SE)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Grundlagen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Es wurde ein Antrag auf Zulassung der im Anhang der vorliegenden Verordnung beschriebenen Zubereitung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgelegt. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung geforderten Angaben und Unterlagen beigelegt.
- (3) Der Antrag betrifft die Zulassung der in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ einzuordnenden Enzymzubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, gewonnen aus *Aspergillus niger* (CBS 109.713), und Endo-1,4-beta-Glucanase, gewonnen aus *Aspergillus niger* (DSM 18404), als Futtermittelzusatzstoff für entwöhnte Ferkel, Masthühner, Legehennen, Masttruthühner und Mastenten.
- (4) Aus der Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit („die Behörde“) vom 3. Dezember 2008 und vom 9. Dezember 2008 ⁽²⁾ geht hervor, dass die vom Antragsteller BASF SE hergestellte Enzymzubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, gewonnen aus *Aspergillus niger* (CBS 109.713), und Endo-1,4-beta-Glucanase, gewonnen aus *Aspergillus niger* (DSM 18404), keine nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesund-

heit, die Tiergesundheit oder die Umwelt hat, die Leistung von Ferkeln und Masthühnern steigert sowie die Futterverwertung von Masttruthühnern und Legehennen verbessert. Auf der Grundlage der Daten für Masthühner nahm die Behörde die Wirksamkeit auch bei Mastenten an. Des Weiteren zog sie den Schluss, dass das Erzeugnis möglicherweise eine sensibilisierende Wirkung auf Haut und Atemwege haben könnte. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen erachtet die Behörde nicht als erforderlich. Für die Stellungnahme wurde außerdem der Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das durch die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete gemeinschaftliche Referenzlabor vorgelegt hat.

- (5) Die Bewertung der Zubereitung hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieser Zubereitung gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannte Zubereitung, die der Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und der Funktionsgruppe „Verdaulichkeitsförderer“ angehört, wird als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 2. April 2009

Für die Kommission

Androulla VASSILIOU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

⁽²⁾ The EFSA Journal (2008) 914, 1-21.

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						Aktivität/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Verdaulichkeitsförderer									
4a7	BASF SE	Endo-1,4-beta-Xylanase EC 3.2.1.8 Endo-1,4-beta-Glucanase EC 3.2.1.4	Zusammensetzung des Zusatzstoffs: Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, gewonnen aus <i>Aspergillus niger</i> (CBS 109.713) und Endo-1,4-beta-Glucanase, gewonnen aus <i>Aspergillus niger</i> (DSM 18404), mit einer Mindestaktivität von: fest: 5 600 TXU ⁽¹⁾ und 2 500 TGU ⁽²⁾ /g flüssig: 5 600 TXU und 2 500 TGU/g Charakterisierung des Wirkstoffs: Endo-1,4-beta-Xylanase, gewonnen aus <i>Aspergillus niger</i> (CBS 109.713), und Endo-1,4-beta-Glucanase, gewonnen aus <i>Aspergillus niger</i> (DSM 18404) Analysemethode ⁽³⁾ Zur Quantifizierung der Aktivität von Endo-1,4-beta-Xylanase: Viskosimetrische Methode auf Basis der Verringerung der Viskosität durch die Aktivität von Endo-1,4-beta-Xylanase in xylanhaltigem Substrat (Weizen-Arabinosylan) bei einem pH-Wert von 3,5 und einer Temperatur von 55 °C. Zur Quantifizierung der Aktivität von Endo-1,4-beta-Glucanase: Viskosimetrische Methode auf Basis der Verringerung der Viskosität durch die Aktivität von Endo-1,4-beta-Glucanase in glucanhaltigem Substrat (Gersten-Beta-Glucan) bei einem pH-Wert von 3,5 und einer Temperatur von 40 °C.	Ferkel (entwöhnt)	—	560 TXT 250 TGU	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagerungstemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Für die Verwendung in Futtermitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (überwiegend Beta-Glucose und Arabinosylane), z. B. mit mehr als 30 % Weizen, Gerste, Roggen und/oder Triticale. 3. Empfohlene Dosen je kg Alleinfuttermittel: Ferkel (entwöhnt): 560-840 TXU/250-375 TGU; Masthühner: 280-840 TXU/125-375 TGU; Legehennen: 560-840 TXU/250-375 TGU; Masttrüthühner: 560-840 TXU/250-375 TGU; Mastenten: 280-840 TXU/125-375 TGU. 4. Zur Verwendung bei entwöhnten Ferkeln bis ca. 35 kg. 5. Sicherheitshinweise: Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe bei der Handhabung.	22. April 2019
				Masthühner		280 TXT 125 TGU			
				Legehennen		560 TXT 250 TGU			
				Masttrüthühner		560 TXT 250 TGU			
				Mastenten		280 TXT 125 TGU			

⁽¹⁾ 1 TXU ist die Enzymmenge, die 5 Mikromol reduzierende Zucker (Xyloseäquivalent) pro Minute bei einem pH-Wert von 3,5 und einer Temperatur von 40 °C aus Weizen-Arabinosylan freisetzt.

⁽²⁾ 1 TGU ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (Glucoseäquivalent) pro Minute bei einem pH-Wert von 3,5 und einer Temperatur von 40 °C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt.

Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des gemeinschaftlichen Referenzlabors unter www.imm.jrc.be/crf-feed-additives

⁽¹⁾ 1 TXU ist die Enzymmenge, die 5 Mikromol reduzierende Zucker (Xyloseäquivalent) pro Minute bei einem pH-Wert von 3,5 und einer Temperatur von 40 °C aus Weizen-Arabinosylan freisetzt.

⁽²⁾ 1 TGU ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (Glucoseäquivalent) pro Minute bei einem pH-Wert von 3,5 und einer Temperatur von 40 °C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt.

⁽³⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des gemeinschaftlichen Referenzlabors unter www.imm.jrc.be/cr1-feed-additives

VERORDNUNG (EG) Nr. 272/2009 DER KOMMISSION**vom 2. April 2009****zur Ergänzung der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten gemeinsamen Grundstandards für die Sicherheit der Zivilluftfahrt**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 muss die Kommission allgemeine Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der im Anhang der Verordnung festgelegten gemeinsamen Grundstandards für die Sicherheit der Zivilluftfahrt durch Ergänzung erlassen.
- (2) Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 sieht außerdem vor, dass die Kommission detaillierte Maßnahmen für die Durchführung der im Anhang der Verordnung festgelegten und durch die allgemeinen Maßnahmen nach Artikel 4 Absatz 2 ergänzten gemeinsamen Grundstandards für die Sicherheit der Zivilluftfahrt beschließt.
- (3) Allgemeine Maßnahmen zur Ergänzung der gemeinsamen Grundstandards für die Sicherheit der Zivilluftfahrt sollten deshalb im Bereich der Kontrolle, der Zugangs- und sonstiger Sicherheitskontrollen sowie in den Bereichen verbotene Gegenstände, Anerkennung der Gleichwertigkeit der Sicherheitsstandards von Drittländern, Einstellung von Personal, Schulung, besondere Sicherheitsverfahren und Freistellung von Sicherheitskontrollen erlassen werden.
- (4) Diese allgemeinen Maßnahmen sind notwendig, damit die Luftsicherheit in der Europäischen Union ein Niveau erreicht, das den Standards entspricht, die in der durch die Verordnung (EG) Nr. 300/2008 aufgehobenen Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ festgelegt wurden.
- (5) Gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 gilt deren Anhang ab dem Zeitpunkt, der in den Durchführungsvorschriften angegeben ist, spätestens jedoch 24 Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 300/2008. Die Anwendung der gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 erlassenen allgemeinen Maßnahmen sollte deshalb bis zur Verabschiedung von Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 4

Absatz 3, spätestens jedoch bis zum 29. April 2010, ausgesetzt werden.

- (6) Der Erkennung von flüssigen Explosivstoffen dienende Methoden, einschließlich Technologien, sollten so rasch wie möglich, spätestens jedoch bis 29. April 2010, EU-weit auf Flughäfen eingeführt werden, damit Fluggäste ungefährliche Flüssigkeiten ohne Einschränkung mitführen können. Können solche Methoden und Technologien nicht rechtzeitig EU-weit eingeführt werden, wird die Kommission die notwendige Ergänzung der Kategorien von Gegenständen, die verboten werden können (Teil B des Anhangs), vorschlagen. Ist an bestimmten Flughäfen die Einführung solcher Methoden und Technologien aus objektiven Gründen nicht möglich, wird die Kommission in Durchführungsvorschriften Modalitäten festlegen, die das Mitführen von Flüssigkeiten ohne Beeinträchtigung des Sicherheitsniveaus erlauben.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen mit der Stellungnahme des Ausschusses für Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt im Einklang —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung sieht allgemeine Maßnahmen zur Ergänzung der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 genannten gemeinsamen Grundstandards vor, die dazu dienen,

- a) die in Teil A des Anhangs genannten Kontrollmethoden zuzulassen;
- b) die in Teil B des Anhangs genannten Kategorien von Gegenständen zu untersagen;
- c) die in Teil C des Anhangs genannten Gründe für die Gewährung des Zugangs zur Luftseite und zu Sicherheitsbereichen zu bestimmen;
- d) die in Teil D des Anhangs genannten Verfahren für die Überprüfung von Fahrzeugen, Luftfahrzeug-Sicherheitskontrollen und Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchungen zuzulassen;
- e) die in Teil E des Anhangs genannten Kriterien für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Sicherheitsstandards von Drittländern festzulegen;
- f) die in Teil F des Anhangs genannten Bedingungen festzulegen, unter denen Fracht und Post kontrolliert oder anderen Sicherheitskontrollen unterzogen werden müssen, sowie das Verfahren für die Zulassung oder Benennung von reglementierten Beauftragten, bekannten Versendern und geschäftlichen Versendern zu bestimmen;

⁽¹⁾ ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 72.⁽²⁾ ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 1.

- g) die in Teil G des Anhangs genannten Bedingungen festzulegen, unter denen Post und Material von Luftfahrtunternehmen geprüft oder anderen Sicherheitskontrollen unterzogen werden müssen;
- h) die in Teil H des Anhangs genannten Bedingungen festzulegen, unter denen Bordvorräte und Flughafenlieferungen geprüft oder anderen Sicherheitskontrollen unterzogen werden müssen, sowie das Verfahren für die Zulassung oder Benennung von reglementierten Lieferanten und bekannten Lieferanten zu bestimmen;
- i) die in Teil I des Anhangs genannten Kriterien für die Bestimmung sensibler Teile der Sicherheitsbereiche festzulegen;
- j) die in Teil J des Anhangs genannten Kriterien für die Rekrutierung von Personen, die Kontrollen und Zugangskontrollen oder andere Sicherheitskontrollen durchführen oder für die Durchführung dieser Aufgaben verantwortlich sind, die Rekrutierung von Ausbildern sowie für die Methoden der Schulung dieser Personen und von Personen, die einen Flughafenausweis oder einen Flugbesatzungsausweis erhalten, festzulegen;
- k) die in Teil K des Anhangs genannten Bedingungen festzulegen, unter denen besondere Sicherheitsverfahren angewendet werden können oder unter denen keine Sicherheitskontrollen erforderlich sind.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung finden folgende Definitionen Anwendung:

- 1. „Flughafenlieferungen“ sind alle Gegenstände, die zum Verkauf oder zur Verwendung in Sicherheitsbereichen von Flughäfen bestimmt sind oder dort zugänglich gemacht werden;

- 2. „Bordvorräte“ sind alle Gegenstände außer

- a) Handgepäck,
- b) von anderen Personen als Fluggästen mitgeführte Gegenstände,
- c) Post und Material von Luftfahrtunternehmen,

die dazu bestimmt sind, an Bord eines Luftfahrzeugs verwendet, verbraucht oder von Fluggästen während des Flugs erworben zu werden;

- 3. „reglementierter Lieferant von Bordvorräten“ ist ein Lieferant, dessen Verfahren gemeinsamen Sicherheitsvorschriften und -standards entsprechen, die es gestatten, Bordvorräte unmittelbar in ein Luftfahrzeug zu liefern;
- 4. „bekannter Lieferant von Bordvorräten“ ist ein Lieferant, dessen Verfahren gemeinsamen Sicherheitsvorschriften und -standards entsprechen, die es gestatten, Bordvorräte an ein Luftfahrtunternehmen oder einen reglementierten Lieferanten, nicht jedoch unmittelbar in ein Luftfahrzeug, zu liefern;
- 5. „bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen“ ist ein Lieferant, dessen Verfahren gemeinsamen Sicherheitsvorschriften und -standards entsprechen, die es gestatten, Flughafenlieferungen in Sicherheitsbereiche zu liefern.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Zeitpunkt, der in den Durchführungsvorschriften angegeben ist, die nach den in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 genannten Verfahren erlassen werden, spätestens jedoch ab dem 29. April 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 2009

Für die Kommission

Antonio TAJANI

Vizepräsident

ANHANG

TEIL A

Zulässige Kontrollmethoden

Aufgrund der nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 zu erlassenden Durchführungsvorschriften kann die Anwendung folgender Kontrollmethoden, einzeln oder in Kombination, als vorrangiges oder sekundäres Mittel und unter festgelegten Bedingungen gestattet werden:

1. Für die Kontrolle von Personen:

- a) Durchsuchung von Hand,
- b) Metalldetektorschleusen,
- c) Metalldetektor-Handgeräte,
- d) Sprengstoff-Spürhunde und
- e) Sprengstoff-Spurendetektoren.

2. Für die Kontrolle von Handgepäck und Gegenständen, die von anderen Personen als Fluggästen mitgeführt werden, von Post und Material von Luftfahrtunternehmen, das nicht im Frachtraum eines Luftfahrzeugs befördert werden soll, sowie von Bordvorräten und Flughafenlieferungen:

- a) Durchsuchung von Hand,
- b) Sichtkontrolle,
- c) Röntgengeräte,
- d) Sprengstoff-Detektionsgeräte,
- e) Sprengstoff-Spürhunde und
- f) Sprengstoff-Spurendetektoren.

Für die Kontrolle von Flüssigkeiten, Gelen und Aerosolen:

- a) Testen oder Prüfen auf der Haut,
- b) Sichtkontrolle,
- c) Röntgengeräte,
- d) Sprengstoff-Detektionsgeräte,
- e) Sprengstoff-Spürhunde,
- f) Sprengstoff-Spurendetektoren,
- g) chemische Teststreifen und
- h) Scanner für Flüssigkeiten in Flaschen.

3. Für die Kontrolle von aufgegebenem Gepäck, Frachtstücken und Postsendungen sowie von Post und Material von Luftfahrtunternehmen, die im Frachtraum eines Luftfahrzeugs befördert werden sollen:

- a) Durchsuchung von Hand,
- b) Sichtkontrolle,
- c) Röntgengeräte,
- d) Sprengstoff-Detektionsgeräte,
- e) Sprengstoff-Spürhunde,

- f) Sprengstoff-Spurendetektoren und
- g) Simulationskammer.

Um die Beurteilung auf neuen Technologien beruhenden und beim Erlass dieser Verordnung noch nicht vorgesehenen Kontrollmethoden zu ermöglichen, kann aufgrund der nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 zu erlassenden Durchführungsvorschriften versuchsweise und befristet die Anwendung anderer Methoden gestattet werden, sofern das Gesamtsicherheitsniveau durch diese Versuche nicht beeinträchtigt wird.

Teil B

Kategorien von Gegenständen, die verboten werden können

Aufgrund der nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 zu erlassenden Durchführungsvorschriften kann unter bestimmten Bedingungen das Einbringen einer oder aller der nachstehenden Kategorien von Gegenständen in Sicherheitsbereiche oder an Bord von Luftfahrzeugen untersagt werden:

- a) *Gewehre, Feuerwaffen und sonstige Geräte, die zum Abschießen von Projektilen bestimmt sind* und die in der Lage sind oder zu sein scheinen, durch Abschießen eines Projektils schwere Verletzungen hervorzurufen;
- b) *Betäubungsgeräte*, die speziell dazu bestimmt sind, eine Betäubung oder Bewegungsunfähigkeit zu erzeugen;
- c) *spitze oder scharfe Gegenstände*, die schwere Verletzungen hervorrufen können;
- d) *Arbeitswerkzeuge*, die schwere Verletzungen hervorrufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs gefährden können;
- e) *stumpfe Instrumente*, die, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen hervorrufen können;
- f) *Sprengstoffe sowie brennbare Stoffe und Geräte*, die in der Lage sind oder zu sein scheinen, schwere Verletzungen hervorzurufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden.

Teil C

Zugangskontrollen: Gründe für die Gewährung des Zugangs zur Luftseite und zu Sicherheitsbereichen

Für die Gewährung des Zugangs zur Luftseite und zu Sicherheitsbereichen gelten folgende Kriterien:

1. Der Zugang zur Luftseite darf Personen und Fahrzeugen nur gestattet werden, wenn berechtigte Gründe dies erfordern.

Für den Zugang zur Luftseite haben Personen eine Genehmigung mitzuführen.

Für den Zugang zur Luftseite müssen Fahrzeuge über einen Fahrzeugpassierschein verfügen.
2. Personen und Fahrzeuge dürfen nur Zugang zu Sicherheitsbereichen erhalten, wenn berechtigte Gründe dies erfordern.

Für den Zugang zu Sicherheitsbereichen haben Personen eine Genehmigung vorzulegen.

Für den Zugang zu Sicherheitsbereichen ist an Fahrzeugen ein Fahrzeugpassierschein anzubringen.

Teil D

Zulässige Verfahren für die Überprüfung von Fahrzeugen, Luftfahrzeug-Sicherheitskontrollen und Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchungen

Aufgrund der nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 zu erlassenden Durchführungsvorschriften kann die Anwendung folgender Verfahren für die Überprüfung von Fahrzeugen, Luftfahrzeug-Sicherheitskontrollen und Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchungen, einzeln oder in Kombination, als vorrangiges oder sekundäres Mittel und unter bestimmten Bedingungen gestattet werden:

- a) Durchsuchung von Hand
- b) Sichtkontrolle
- c) Sprengstoff-Spürhunde
- d) Sprengstoff-Spurendetektoren.

Um die Beurteilung auf neuen Technologien beruhenden und beim Erlass dieser Verordnung noch nicht vorgesehenen Überprüfungsverfahren zu ermöglichen, kann aufgrund der nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 zu erlassenden Durchführungsvorschriften versuchsweise und befristet die Anwendung anderer Verfahren gestattet werden, sofern das Gesamtsicherheitsniveau durch diese Versuche nicht beeinträchtigt wird.

Teil E

Kriterien für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Sicherheitsstandards von Drittländern

Die Kommission erkennt die Gleichwertigkeit der Sicherheitsstandards von Drittländern unter folgenden Kriterien an:

- a) Das Drittland ist für die gute Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten bekannt.
- b) Die Kommission hat sich vergewissert, dass das Drittland zufriedenstellende Luftsicherheitsstandards, einschließlich einer Qualitätskontrolle, anwendet.
- c) Die Kommission hat sich vergewissert, dass
 - Fluggäste und Handgepäck Sicherheitsmaßnahmen unterzogen werden, die den in den Abschnitten 1, 3, 11 und 12 sowie den Punkten 4.1 und 4.2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und den dazugehörigen Durchführungsvorschriften dargelegten Maßnahmen gleichwertig sind;
 - aufgegebenes Gepäck Sicherheitsmaßnahmen unterzogen wird, die den in den Abschnitten 1, 3, 5, 11 und 12 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und den dazugehörigen Durchführungsvorschriften dargelegten Maßnahmen gleichwertig sind;
 - Frachtstücke und Postsendungen Sicherheitsmaßnahmen unterzogen werden, die den in den Abschnitten 1, 3, 6, 11 und 12 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und den dazugehörigen Durchführungsvorschriften dargelegten Maßnahmen gleichwertig sind, und/oder
 - für die Sicherheit des Luftfahrzeugs Sicherheitsmaßnahmen angewendet werden, die den in den Abschnitten 1, 3, 11 und 12 sowie den Punkten 4.1 und 4.2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und den dazugehörigen Durchführungsvorschriften dargelegten Maßnahmen gleichwertig sind.

Teil F

Frachtstücke und Postsendungen

1. *Frachtstücke und Postsendungen: Bedingungen, unter denen Fracht und Post kontrolliert oder anderen Sicherheitskontrollen unterzogen werden müssen*

In einem Luftfahrzeug zu befördernde Fracht und Post ist zu kontrollieren, es sei denn,

- a) die Sendung wurde von einem reglementierten Beauftragten einer Sicherheitskontrolle unterzogen und anschließend vor unbefugten Eingriffen geschützt, oder
- b) die Sendung wurde von einem bekannten Versender einer Sicherheitskontrolle unterzogen und anschließend vor unbefugten Eingriffen geschützt, oder
- c) die Sendung wurde von einem geschäftlichen Versender einer Sicherheitskontrolle unterzogen und anschließend vor unbefugten Eingriffen geschützt, und die Fracht wird mit einem Nurfrachtflugzeug beziehungsweise die Post mit einem Nurpostflugzeug befördert, oder
- d) umgeladene Frachtstücke und umgeladene Postsendungen wurden Sicherheitskontrollen gemäß Punkt 6.1.2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 unterzogen.

2. *Frachtstücke und Postsendungen: Verfahren für die Zulassung oder Benennung von reglementierten Beauftragten, bekannten Versendern und geschäftlichen Versendern*

Für die Zulassung oder Benennung von reglementierten Beauftragten, bekannten Versendern und geschäftlichen Versendern gilt folgendes Verfahren:

1. Reglementierte Beauftragte werden durch die zuständige Behörde zugelassen.

Für die Zulassung als reglementierter Beauftragter legt der Antragsteller Unterlagen über Luftsicherheitsstandards vor und unterzieht sich anschließend einer Prüfung vor Ort, um zu gewährleisten, dass die geforderten Standards eingehalten werden.

2. Bekannte Versender werden durch die zuständige Behörde zugelassen.

Für die Zulassung als bekannter Versender teilt der Antragsteller Informationen über Luftsicherheitsstandards mit und unterzieht sich anschließend einer Prüfung vor Ort, um zu gewährleisten, dass die geforderten Standards erfüllt werden.

Alternativ zur Zulassung kann die zuständige Behörde bis zu einem Termin, der in den nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 zu erlassenden Durchführungsvorschriften festzulegen ist, einem reglementierten Beauftragten die Benennung eines bekannten Senders gestatten.

3. Geschäftliche Versender werden von einem reglementierten Beauftragten benannt.

Vor der Benennung als geschäftlicher Versender stellt der reglementierte Beauftragte sicher, dass der zu benennende geschäftliche Versender Informationen über Luftsicherheitsstandards vorlegt, und unterzieht diese einer Validierung.

Teil G

Postsendungen und Material von Luftfahrtunternehmen: Bedingungen, unter denen Post und Material von Luftfahrtunternehmen geprüft oder anderen Sicherheitskontrollen unterzogen werden müssen

Post und Material von Luftfahrtunternehmen, das im Frachtraum eines Luftfahrzeugs befördert werden soll, ist entweder wie aufgegebenes Gepäck zu kontrollieren oder denselben Sicherheitskontrollen zu unterziehen wie Frachtstücke und Postsendungen.

Post und Material von Luftfahrtunternehmen, das in anderen Luftfahrzeugteilen als dem Frachtraum befördert werden soll, ist wie Handgepäck zu kontrollieren.

Teil H

Bordvorräte und Flughafenlieferungen**1. Bordvorräte und Flughafenlieferungen: Bedingungen, unter denen Bordvorräte und Flughafenlieferungen kontrolliert oder anderen Sicherheitskontrollen unterzogen werden müssen**

1. In einem Luftfahrzeug zu befördernde Bordvorräte sind zu kontrollieren, es sei denn,
 - a) die Bordvorräte wurden von einem Luftfahrtunternehmen, das damit sein eigenes Luftfahrzeug beliefert, einer Sicherheitskontrolle unterzogen und anschließend bis zur Lieferung in das Luftfahrzeug vor unbefugten Eingriffen geschützt, oder
 - b) die Bordvorräte wurden von einem reglementierten Lieferanten einer Sicherheitskontrolle unterzogen und anschließend bis zur Lieferung in das Luftfahrzeug oder gegebenenfalls an das Luftfahrtunternehmen oder einen anderen reglementierten Lieferanten vor unbefugten Eingriffen geschützt, oder
 - c) die Bordvorräte wurden von einem bekannten Lieferanten einer Sicherheitskontrolle unterzogen und anschließend bis zur Lieferung an das Luftfahrtunternehmen oder einen reglementierten Lieferanten vor unbefugten Eingriffen geschützt.
2. Flughafenlieferungen sind vor ihrer Lieferung in Sicherheitsbereiche zu kontrollieren, es sei denn, sie wurden von einem bekannten Lieferanten einer Sicherheitskontrolle unterzogen und anschließend bis zur Lieferung in den Sicherheitsbereich vor unbefugten Eingriffen geschützt.

2. Bordvorräte und Flughafenlieferungen: Verfahren für die Zulassung oder Benennung von reglementierten Lieferanten und bekannten Lieferanten

1. Reglementierte Lieferanten von Bordvorräten sind von der zuständigen Behörde innerhalb einer Frist zuzulassen, die in den nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 zu erlassenden Durchführungsvorschriften festzulegen ist.

Für die Zulassung als reglementierter Lieferant von Bordvorräten legt der Antragsteller Unterlagen über Luftsicherheitsstandards vor und unterzieht sich anschließend einer Prüfung vor Ort, um zu gewährleisten, dass die geforderten Standards eingehalten werden.

2. Bekannte Lieferanten von Bordvorräten sind von dem Unternehmen oder der Stelle zu benennen, von denen sie beauftragt sind.

Vor der Benennung als bekannter Lieferant von Bordvorräten stellt das ihn beauftragende Unternehmen oder die ihn beauftragende Stelle sicher, dass der zu benennende bekannte Lieferant Informationen über Luftsicherheitsstandards vorlegt, und unterzieht diese einer Validierung.

3. Bekannte Lieferanten von Flughafenlieferungen werden vom Flughafenbetreiber benannt.

Vor der Benennung als bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen stellt der Flughafenbetreiber sicher, dass der zu benennende bekannte Lieferant Informationen über Luftsicherheitsstandards vorlegt, und unterzieht diese einer Validierung.

Teil I

Kriterien zur Bestimmung sensibler Teile von Sicherheitsbereichen

Bei der Bestimmung sensibler Teile von Sicherheitsbereichen ist sicherzustellen, dass es nicht zu einer Vermischung von kontrollierten abfliegenden Fluggästen (sowohl auf einem Ausgangsflug als auch auf einem Weiterflug) sowie ihres Handgepäckes und kontrollierten aufgegebenen Gepäcks (sowohl auf einem Ausgangsflug als auch auf einem Weiterflug) mit nicht kontrollierten Fluggästen und Gepäckstücken kommt.

Teil J

Einstellung von Personal und Schulungsmethoden

1. Kriterien für die Einstellung von Personal

Für die Rekrutierung von Personen, die Kontrollen und Zugangskontrollen oder andere Sicherheitskontrollen durchführen oder für die Durchführung dieser Aufgaben verantwortlich sind, sowie von Ausbildern gelten die folgenden Kriterien:

- a) Die betroffenen Personen haben eine Zuverlässigkeitsüberprüfung oder eine vor der Einstellung vorgenommene Überprüfung nach Maßgabe der nationalen Vorschriften erfolgreich durchlaufen.
- b) Die betroffenen Personen verfügen über die notwendigen Fähigkeiten für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben.

2. Schulungsmethoden

Die nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 zu erlassenden Durchführungsvorschriften können vorschreiben, dass

- a) Personen, die Kontrollen und Zugangskontrollen oder andere Sicherheitskontrollen durchführen oder für die Durchführung dieser Aufgaben verantwortlich sind,
 - b) Ausbilder und
 - c) Personen, die einen Flughafenausweis oder einen Flugbesatzungsausweis erhalten,
- theoretisch, praktisch und/oder am Arbeitsplatz geschult werden.

Teil K

Bedingungen, unter denen besondere Sicherheitsverfahren angewendet oder Befreiungen von Sicherheitskontrollen erteilt werden können

Aufgrund der nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 zu erlassenden Durchführungsvorschriften kann die Anwendung besonderer Sicherheitsverfahren oder die Freistellung von Sicherheitskontrollen gestattet werden, sofern

- a) das Verfahren oder die Freistellung von der Kommission oder der zuständigen Behörde bestimmt wird;
 - b) das Verfahren oder die Freistellung sachlich gerechtfertigt ist.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 273/2009 DER KOMMISSION**vom 2. April 2009****mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften zur Abweichung von einigen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 247,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1875/2006 der Kommission ⁽²⁾ wurde in die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾ die Vorschrift eingeführt, dass Wirtschaftsbeteiligte für in das Zollgebiet der Gemeinschaft oder aus diesem Gebiet verbrachte Waren bei den Zollbehörden summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldungen in elektronischer Form abgeben müssen, damit diese Behörden auf der Grundlage solcher Angaben EDV-gestützte Risikoanalysen durchführen können, bevor die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden oder dieses Gebiet verlassen. Diese Angaben sind gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1875/2006 ab dem 1. Juli 2009 vorzulegen.
- (2) Aufgrund der Komplexität der Verfahren zur Einführung summarischer Eingangs- und Ausgangsanmeldungen in elektronischer Form haben sich bei der Umsetzung unerwartete Verzögerungen ergeben, so dass nicht alle Wirtschaftsbeteiligten in der Lage sein werden, ab dem 1. Juli 2009 für diese Zwecke die Informationstechnologie und Datennetze zu nutzen. Informationstechnologie und Datennetze vereinfachen zwar den internationalen Handel, erfordern aber auch Investitionen in Systeme zur automatischen Datenübertragung, was den Wirtschaftsbeteiligten auf kurze Sicht Schwierigkeiten bereiten kann. Daher ist es angebracht, solchen Situationen durch die Bestimmung Rechnung zu tragen, dass Wirtschaftsbeteiligte während eines Übergangszeitraums summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldungen in elektronischer Form abgeben können, aber nicht müssen, was ihnen die Möglichkeit gibt, ihre Systeme an die neuen Rechtsvorschriften anzupassen.

- (3) Bei Einführung eines Übergangszeitraums für summarische Ausgangsanmeldungen in elektronischer Form ist es gerechtfertigt, für denselben Zeitraum die Vereinfachung beizubehalten, die gemäß Artikel 285a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 zugelassenen Ausführern gewährt werden kann, die das Anschreibeverfahren anwenden dürfen, sofern die Ausgangszollstelle im selben Mitgliedstaat liegt wie die Ausfuhrzollstelle und die für den Ausgang der Waren erforderlichen Angaben erhält.
- (4) In Fällen, in denen Wirtschaftsbeteiligte summarische Eingangs- oder Ausgangsmeldungen nicht elektronisch abgeben können oder in denen das Anschreibeverfahren gemäß Artikel 285a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 angewandt wird, haben die Zollbehörden nicht die Möglichkeit, auf Grundlage der gemäß Anhang 30A der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 für summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldungen erforderlichen Daten eine Risikoanalyse für Sicherheitszwecke durchzuführen. In diesen Fällen sollten die Zollbehörden für ihre Risikoanalyse spätestens bei Gestellung der Waren, die in das und aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, die verfügbaren Angaben verwenden.
- (5) Auf der Grundlage der vorliegenden Informationen kann davon ausgegangen werden, dass eine Übergangsfrist von 18 Monaten ausreicht, um den Wirtschaftsbeteiligten zu ermöglichen, allen Verpflichtungen aus der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 nachzukommen. Daher sollten die Ausnahmen nach der vorliegenden Verordnung zum 31. Dezember 2010 auslaufen. Dementsprechend sollten nach dem 31. Dezember 2010 summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldungen mit den Daten nach Anhang 30A der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 innerhalb der für Waren, die in das und aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, geltenden Fristen elektronisch abgegeben werden, und die Vereinfachung gemäß Artikel 285a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sollte nicht länger gelten.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Juli 2009 bis 31. Dezember 2010 ist die Abgabe der summarischen Eingangsanmeldung nach Artikel 1 Absatz Nummer 17 und Artikel 183 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 nicht zwingend vorgeschrieben.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 360 vom 19.12.2006, S. 64.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

Diese summarische Eingangsanmeldung kann freiwillig abgegeben werden.

Wird entsprechend Absatz 1 keine summarische Eingangsanmeldung abgegeben, so führen die Zollbehörden die Risikoanalyse nach Artikel 184d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 spätestens bei Gestellung der Waren bei der Ankunft im Zollgebiet der Gemeinschaft durch, gegebenenfalls auf Grundlage der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, der Zollanmeldung für die Waren oder anderer für diese Waren vorliegender Angaben.

Wird entsprechend Absatz 1 keine summarische Eingangsanmeldung abgegeben, gelten die zum 30. Juni 2009 anwendbaren Bestimmungen für in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachte Waren gemäß Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und Teil I Titel VI der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93.

Artikel 2

Vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2010 ist die Abgabe der summarischen Ausgangsanmeldung nach Artikel 592f Absatz 1, Artikel 842a und Artikel 842b der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 nicht zwingend vorgeschrieben.

Diese summarische Ausgangsanmeldung kann freiwillig abgegeben werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 2009

Wird entsprechend Absatz 1 keine summarische Ausgangsanmeldung abgegeben, so führen die Zollbehörden die Risikoanalyse nach Artikel 842d Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 spätestens bei Gestellung der Waren bei der Ausgangszollstelle durch, gegebenenfalls auf Grundlage der für diese Waren vorliegenden Angaben.

Wird entsprechend Absatz 1 keine summarische Ausgangsanmeldung abgegeben, so ist die Wiederausfuhr den Zollbehörden gemäß Artikel 182 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in der am 30. Juni 2009 geltenden Fassung zu melden.

Artikel 3

Artikel 285a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 kann in Bezug auf zugelassene Ausführer, die am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung diese Vereinfachung in Anspruch nehmen, bis zum 31. Dezember 2010 angewandt werden, wenn die Ausgangszollstelle im selben Mitgliedstaat liegt wie die Ausfuhrzollstelle und die für den Ausgang der Waren erforderlichen Angaben erhält.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2010.

Für die Kommission

László KOVÁCS

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 274/2009 DER KOMMISSION**vom 2. April 2009****zur Festsetzung der Höchstgrenze für Ausfuhren von Nichtquotenzucker und -isoglucose bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2009/10**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 kann Zucker oder Isoglucose, der bzw. die über die in Artikel 56 der genannten Verordnung festgesetzte Quote hinaus erzeugt wurde, nur im Rahmen der noch festzusetzenden Mengenbegrenzung ausgeführt werden.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission ⁽²⁾ wurden ausführliche Durchführungsbestimmungen für Ausfuhren über die Quote hinaus und insbesondere für die Erteilung von Ausfuhrlizenzen festgelegt. Die Mengenbegrenzung sollte jedoch angesichts der Möglichkeiten auf den Ausfuhrmärkten jeweils für ein Wirtschaftsjahr festgesetzt werden.
- (3) Für bestimmte Zucker- und Isoglucose-Erzeuger in der Gemeinschaft ist das Ausfuhrgeschäft ein wichtiger Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit, mit der Folge, dass sie außerhalb der Gemeinschaft traditionelle Märkte aufgebaut haben. Die Ausfuhr von Zucker und Isoglucose auf diese Märkte kann auch ohne Ausfuhrerstattungen wirtschaftlich rentabel sein. Damit diese Gemeinschaftserzeuger auch künftig ihre traditionellen Märkte beliefern können, ist es erforderlich, eine Mengenbegrenzung für die Ausfuhren von Zucker und Isoglucose festzusetzen, der bzw. die über die Quote hinaus erzeugt wurden.
- (4) Für das Wirtschaftsjahr 2009/10 dürfte eine Mengenbegrenzung in Höhe von 650 000 Tonnen Weißzuckeräquivalent und 50 000 Tonnen Trockenstoff für die Ausfuhren von Nichtquotenzucker bzw. -isoglucose der Marktnachfrage entsprechen.
- (5) Für Gemeinschaftsausfuhren von Zucker nach bestimmten nahe gelegenen Bestimmungen und in Drittländer, in die Gemeinschaftserzeugnisse mit Präferenzbehandlung eingeführt werden können, ist die Wettbewerbsposition zurzeit besonders günstig. In Anbetracht fehlender geeigneter Rechtshilfelinstrumente zur Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten und um das Betrugsrisiko zu verringern und Missbrauch im Zusammenhang mit der möglichen Wiedereinfuhr bzw. dem möglichen Wiederverbringen von Nichtquotenzucker in die Gemeinschaft zu verhindern, sollten bestimmte nahe gelegene Bestimmungen von der Liste der zulässigen Bestimmungen ausgeschlossen werden.
- (6) Wegen des aufgrund der Eigenschaften des Erzeugnisses als geringer eingeschätzten Betrugsrisikos im Zusammenhang mit Isoglucose ist es nicht erforderlich, die Liste der zulässigen Bestimmungen für die Ausfuhr von Nichtquotenisoglucose einzuschränken.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1**Festsetzung der Mengenbegrenzung für Ausfuhren von über die Quote hinaus erzeugtem Zucker**

- (1) Für das Wirtschaftsjahr 2009/10 vom 1. Oktober 2009 bis zum 30. September 2010 beläuft sich die Mengenbegrenzung gemäß Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 auf 650 000 Tonnen für Ausfuhren ohne Erstattung von über die Quote hinaus erzeugtem Weißzucker des KN-Codes 1701 99.

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24.

(2) Ausfuhren innerhalb der Mengenbegrenzung gemäß Absatz 1 sind nach allen Bestimmungen erlaubt, ausgenommen

- a) Drittländer: Andorra, Liechtenstein, Heiliger Stuhl (Vatikanstadt), San Marino, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien ⁽¹⁾, Montenegro, Albanien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien;
- b) Gebiete der EU-Mitgliedstaaten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören: die Färöer, Grönland, Helgoland, Ceuta, Melilla, die Gemeinden Livigno und Campione d'Italia und die Landesteile der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt;
- c) europäische Hoheitsgebiete, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt und die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören: Gibraltar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 2009

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

Artikel 2

Festsetzung der Mengenbegrenzung für Ausfuhren von über die Quote hinaus erzeugter Isoglucose

(1) Für das Wirtschaftsjahr 2009/10 vom 1. Oktober 2009 bis zum 30. September 2010 beläuft sich die Mengenbegrenzung gemäß Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 auf 50 000 Tonnen Trockenmasse für Ausfuhren ohne Erstattung von über die Quote hinaus erzeugter Isoglucose der KN-Codes 1702 40 10, 1702 60 10 und 1702 90 30.

(2) Ausfuhren der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse sind nur gestattet, wenn sie die Voraussetzungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 erfüllen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Oktober 2009.

⁽¹⁾ Einschließlich des Kosovo gemäß der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999.

VERORDNUNG (EG) Nr. 275/2009 DER KOMMISSION**vom 2. April 2009****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 872/2004 des Rates über weitere restriktive Maßnahmen gegen Liberia**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 872/2004 des Rates über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Liberia ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 872/2004 sind die natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgeführt, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen nach der Verordnung eingefroren werden.
- (2) Der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen beschloss am 4., 15. und 18. Dezember 2008

sowie am 3. Februar 2009, die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden sollen, zu ändern. Anhang I ist daher entsprechend zu ändern.

- (3) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet ist, muss diese Verordnung unmittelbar in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 872/2004 wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 2009

Für die Kommission

Eneko LANDÁBURU

Generaldirektor für Außenbeziehungen

⁽¹⁾ ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 32.

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 872/2004 wird wie folgt geändert:

(1) Die folgenden natürlichen Personen werden gestrichen:

„(a) Jenkins Dunbar. Geburtsdatum: (a) 10.1.1947, (b) 10.6.1947. Weitere Angaben: ehemaliger ‚Minister of Lands, Mines, Energy‘ (Minister für Ländereien, Bergbau und Energie).

(b) Gus Kouwenhoven (*alias* (a) Kouvenhoven, (b) Kouenhoven, (c) Kouenhaven). Geburtsdatum: 15.9.1942. Weitere Angaben: Besitzer des ‚Hotel Africa‘. ‚President‘ (Präsident) der ‚Oriental Timber Company‘.“

(2) Der Eintrag „Ali Kleilat (*alias* a) Ali Qoleilat, b) Ali Koleilat Delbi). Geburtsdatum: 10.7.1970. Geburtsort: Beirut. Staatsangehörigkeit: libanesisch. Passnummer 0508734. Nationales Register: 2016, Mazraa. Weitere Angaben: Geschäftsmann, 2003 beteiligt an Waffenlieferungen an Charles Taylor. Weiterhin in Kontakt mit dem ehemaligen liberischen Präsidenten Charles Taylor.“ wird durch folgenden Eintrag ersetzt:

„Ali Kleilat (*alias* (a) Ali Qoleilat, (b) Ali Koleilat Delbi, (c) Ali Ramadan Kleilat Al-Delby, (d) Ali Ramadan Kleilat Al-Dilby, (e) Ali Ramadan Kleilat, (f) Ali Ramadan Kleilat Sari). Geburtsdatum: 10.7.1970 (in einigen seiner Reisepässe ist als Geburtsjahr 1963 eingetragen). Geburtsort: Beirut, Libanon. Staatsangehörigkeit: libanesisch. Reisepässe: (a) 0508734, (b) 1432126 (Libanon), (c) Regular-RL0160888 (Libanon), (d) D00290903 (Liberia), (e) Z01037744 (Niederlande), (f) Regular-B0744958 (Venezuela). Nationales Register: 2016, Mazraa. Datum des Eintrags gemäß Artikel 6 Buchstabe b: 23.6.2004.“

(3) Der Eintrag „Mohamed Ahmad Salame (*alias* (a) Mohamed Ahmad Salami, (b) Ameri Al Jawad, (c) Jawad Al Ameri, (d) Moustapha Salami, (e) Moustapha A Salami). Geburtsdatum: (a) 22.9.1961, (b) 18.10.1963. Geburtsort: Abengourou, Côte d'Ivoire. Staatsangehörigkeit: libanesisch. Reisepässe: (a) libanesischer Reisepass: 1622263 (gültig 24.4.2001 bis 23.4.2006), (b) togolesischer Diplomatpass: 004296/00409/00 (gültig 21.8.2002 bis 23.8.2007), (c) liberischer Diplomatpass: 000275 (gültig 11.1.1998 bis 10.1.2000), (d) liberischer Diplomatpass: 002414 (gültig 20.6.2001 bis 19.6.2003, Name: Ameri Al Jawad, Geburtsdatum: 18.10.1963, Geburtsort: Ganta, Nimba County), (e) ivorischer Reisepass, (f) liberischer Diplomatpass: D/001217. Weitere Angaben: Besitzer der ‚Mohamed and Company Logging Company‘“ wird durch folgenden Eintrag ersetzt:

„Mohamed Ahmad Salame (*alias* (a) Mohamed Ahmad Salami, (b) Ameri Al Jawad, (c) Jawad Al Ameri, (d) Moustapha Salami, (e) Moustapha A Salami). Geburtsdatum: (a) 22.9.1961, (b) 18.10.1963. Geburtsort: Abengourou, Côte d'Ivoire. Staatsangehörigkeit: libanesisch. Reisepässe Nr.: (a) 1622263 (libanesischer Reisepass, gültig 24.4.2001 bis 23.4.2006), (b) 004296/00409/00 (togolesischer Diplomatpass, gültig 21.8.2002 bis 23.8.2007), (c) 000275 (liberischer Diplomatpass, gültig 11.1.1998 bis 10.1.2000), (d) 002414 (liberischer Diplomatpass, gültig 20.6.2001 bis 19.6.2003, Name: Ameri Al Jawad, Geburtsdatum: 18.10.1963, Geburtsort: Ganta, Nimba County), (e) D/001217 (liberischer Diplomatpass), (f) Diplomatic-2781 (liberischer Diplomatpass). Weitere Angaben: (a) ivorischer Pass; keine Einzelheiten, (b) Besitzer der ‚Mohamed and Company Logging Company‘. Datum des Eintrags gemäß Artikel 6 Buchstabe b: 23.6.2004.“

(4) Der Eintrag „Edwin M., Snowe jr., Staatsangehörigkeit: liberisch. Reisepass Nr.: (a) OR/0056672-01, (b) D/005072. Weitere Angaben: ‚Managing Director‘ (Vorstandsvorsitzender) der ‚Liberian Petroleum and Refining Corporation‘ (LPRC)“ wird durch folgenden Eintrag ersetzt:

„Edwin M., Snowe jr., Staatsangehörigkeit: liberisch. Reisepass Nr.: (a) OR/0056672-01, (b) D/005072, (c) D-00172 (ECOWAS-DPL-Pass, gültig 7.8.2008 bis 6.7.2010). Weitere Angaben: ‚Managing Director‘ (Vorstandsvorsitzender) der ‚Liberian Petroleum and Refining Corporation‘ (LPRC). Datum des Eintrags gemäß Artikel 6 Buchstabe b: 10.9.2004.“

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2009/25/EG DER KOMMISSION

vom 2. April 2009

zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates hinsichtlich einer Erweiterung der Anwendungszwecke des Wirkstoffs Pyraclostrobin

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 2004/30/EG ⁽²⁾ wurde Pyraclostrobin als Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen.
- (2) Als der Hersteller BASF SE („der Antragsteller“) den Antrag auf Aufnahme von Pyraclostrobin stellte, legte er Daten über Anwendungen zur Bekämpfung bestimmter Pilze vor, nach denen man darauf schließen konnte, dass Pyraclostrobin enthaltende Pflanzenschutzmittel die Sicherheitsanforderungen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie 91/414/EWG vermutlich erfüllen. Daher wurde Pyraclostrobin in Anhang I der genannten Richtlinie in Verbindung mit der Sonderbestimmung aufgenommen, dass die Mitgliedstaaten nur Anwendungen als Fungizid zulassen dürfen.
- (3) Der Antragsteller hat nun beantragt, dass diese Sonderbestimmung dahin gehend geändert wird, dass neben bestimmten Anwendungen von Pyraclostrobin im landwirtschaftlichen Bereich zur Bekämpfung von Pilzen auch die Anwendung als Wachstumsregler zugelassen wird. Zur Unterstützung einer solchen Erweiterung der Anwendungszwecke hat er zusätzliche Informationen vorgelegt.
- (4) Deutschland hat die vom Antragsteller vorgelegten Informationen und Daten bewertet. Im Oktober 2008 teilte das Land der Kommission seine Schlussfolgerung mit, wonach die beantragte Erweiterung der Anwendungszwe-

cke keine Risiken über diejenigen hinaus birgt, die bereits in den Sonderbestimmungen für Pyraclostrobin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG und im Beurteilungsbericht der Kommission für diesen Wirkstoff berücksichtigt sind. Die Erweiterung erfordert insbesondere keine Änderung der Anwendungsparameter, die in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG in den Sonderbestimmungen dargelegt sind.

- (5) Somit ist es gerechtfertigt, die Sonderbestimmungen für Pyraclostrobin zu ändern.
- (6) Die Richtlinie 91/414/EWG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 3. August 2009 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 4. August 2009 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 50.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. April 2009

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

In Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG erhält Nummer 82 folgende Fassung:

„82	Pyraclostrobin CAS-Nr. 175013-18-0 CIPAC-Nr. 657	Methyl-N-(2-([1-(4-chlorophenyl)-1H-pyrazol-3-yl]oxymethyl)phenyl)-N-methoxycarbamat	975 g/kg Die Herstellungsumreinheit Dimethylsulfat (DMS) gilt als toxikologisch bedenklich und darf eine Konzentration von 0,0001 % im technischen Produkt nicht überschreiten.	1. Juni 2004	31. Mai 2014	Nur Anwendungen als Fungizid oder Wachstumsregler dürfen zugelassen werden. Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Anhang VI werden die Schlussfolgerungen des vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 28. November 2003 abgeschlossenen Beurteilungsberichts über Pyraclostrobin und insbesondere dessen Anlagen I und II berücksichtigt. Bei dieser Gesamtbewertung sollten die Mitgliedstaaten — dem Schutz von Wasserorganismen, insbesondere Fischen, besondere Aufmerksamkeit widmen; — dem Schutz von terrestrischen Arthropoden und Regenwürmern besondere Aufmerksamkeit widmen. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Risikobegrenzung zu treffen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 5 über die Spezifikation des technischen Materials bei gewerbemäßiger Herstellung.“
-----	---	---	---	---------------------	---------------------	---

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. April 2009

zur Genehmigung der Anträge von Zypern, Malta, Österreich, Rumänien und der Slowakei auf Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines Aalmanagementplans gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 2231)

(Nur der deutsche, der griechische, der maltesische, der rumänische und der slowakische Text sind verbindlich)

(2009/310/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 werden Rahmenbedingungen für den Schutz und die nachhaltige Nutzung des Bestands des Europäischen Aals in den Gemeinschaftsgewässern und den Lagunen des Küstenraumes (Strandseen), den Flussmündungen und Flüssen sowie den damit verbundenen Binnengewässern der Mitgliedstaaten festgelegt.

(2) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 ermitteln die Mitgliedstaaten die Einzugsgebiete in ihrem Hoheitsgebiet, die natürliche Lebensräume des Europäischen Aals bilden („Aaleinzugsgebiete“), und grenzen diese Gebiete ab. Die Mitgliedstaaten erstellen für jedes Aaleinzugsgebiet einen Aalbewirtschaftungsplan.

(3) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 kann ein Mitgliedstaat von der Verpflichtung zur Ausarbeitung eines Aalbewirtschaftungsplans befreit werden, wenn hinreichend begründet wird, dass die in seinem Hoheitsgebiet gelegenen Flusseinzugsgebiete oder Seegewässer keine natürlichen Lebensräume des Europäischen Aals bilden. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission einen Antrag auf Ausnahme. Diese Anträge werden nach einer technischen und wissenschaftlichen Bewertung durch den Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei oder andere geeignete wissenschaftliche Einrichtungen von der Kommission genehmigt.

(4) Zypern, Malta, Österreich, Rumänien und die Slowakei haben der Kommission ihre hinreichend begründeten Anträge auf Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines Aalmanagementplans unterbreitet.

(5) Der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) hat der Kommission seine technische und wissenschaftliche Bewertung der Anträge übermittelt.

(6) Entsprechend der Bewertung durch den Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) können die in den vorgenannten Anträgen aufgeführten Flusseinzugsgebiete oder Seegewässer nicht als natürliche Lebensräume des Europäischen Aals im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 ermittelt und abgegrenzt werden.

⁽¹⁾ ABL L 248 vom 22.9.2007, S. 17.

- (7) Daher ist es gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 angebracht, den betreffenden Mitgliedstaaten eine Befreiung von der Verpflichtung zur Ausarbeitung eines Aalbewirtschaftungsplans zu gewähren.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehenden Mitgliedstaaten sind von der Verpflichtung zur Erstellung eines Aalbewirtschaftungsplans gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 befreit:

- a) Zypern,
b) Malta,

- c) Österreich,
d) Rumänien,
e) Slowakei.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Zypern, die Republik Malta, die Republik Österreich, Rumänien und die Slowakische Republik gerichtet.

Brüssel, den 2. April 2009

Für die Kommission

Joe BORG

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. April 2009

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, die vorläufigen Zulassungen für die neuen Wirkstoffe Topramezon, Sulfurylfluorid und Zucchinielbmosaikvirus (abgeschwächter Stamm) zu verlängern

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 2348)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/311/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Frankreich hat im Mai 2003 von der BASF AG einen Antrag nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG auf Aufnahme des Wirkstoffs Topramezon in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG erhalten. Mit der Entscheidung 2003/850/EG der Kommission ⁽²⁾ wurde bestätigt, dass die Unterlagen vollständig sind und den Anforderungen der Anhänge II und III der genannten Richtlinie hinsichtlich der Daten und Informationen grundsätzlich genügen.
- (2) Das Vereinigte Königreich hat im Juli 2002 von Dow AgroSciences Ltd einen entsprechenden Antrag für Sulfurylfluorid erhalten. Mit der Entscheidung 2003/305/EG der Kommission ⁽³⁾ wurde bestätigt, dass die Unterlagen vollständig sind und den Anforderungen der Anhänge II und III der genannten Richtlinie hinsichtlich der Daten und Informationen grundsätzlich genügen.
- (3) Im März 2005 hat das Vereinigte Königreich von Central Science Laboratory einen entsprechenden Antrag für Zucchinielbmosaikvirus (abgeschwächter Stamm) erhalten. Mit der Entscheidung 2006/586/EG der Kommission ⁽⁴⁾ wurde bestätigt, dass die Unterlagen vollständig sind und den Anforderungen der Anhänge II und III der genannten Richtlinie hinsichtlich der Daten und Informationen grundsätzlich genügen.
- (4) Die Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen war notwendig, um deren eingehende Prüfung zu erlauben und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, für Pflanzenschutzmittel mit den betreffenden Wirkstoffen eine auf höchstens drei Jahre befristete vorläufige Zulassung zu erteilen, sofern die Voraussetzungen von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 91/414/EWG erfüllt sind, insbesondere die Voraussetzung in Bezug auf die einge-

hende Bewertung der Wirkstoffe und der Pflanzenschutzmittel im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie.

- (5) Die Auswirkungen dieser Wirkstoffe auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt wurden gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Richtlinie 91/414/EWG für die von den Antragstellern vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. Der berichterstattende Mitgliedstaat hat der Kommission die Entwürfe der Bewertungsberichte am 21. Juli 2006 (Topramezon) bzw. am 29. Oktober 2004 (Sulfurylfluorid) und am 30. Juni 2006 (Zucchinielbmosaikvirus — abgeschwächter Stamm) übermittelt.
- (6) Nachdem der berichterstattende Mitgliedstaat den Entwurf des Bewertungsberichts vorgelegt hatte, wurde entschieden, beim Antragsteller weitere Informationen einzuholen und diese dem berichterstattenden Mitgliedstaat zur Prüfung und Bewertung vorzulegen. Da die Prüfung der Unterlagen noch im Gange ist, wird es nicht möglich sein, die Bewertung innerhalb der in der Richtlinie 91/414/EWG vorgesehenen Frist abzuschließen.
- (7) Da die Bewertung bisher noch keinen Anlass zur unmittelbaren Besorgnis gegeben hat, sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, die vorläufigen Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit dem betreffenden Wirkstoff nach Artikel 8 der Richtlinie 91/414/EWG um 24 Monate zu verlängern, so dass die Prüfung der Unterlagen fortgesetzt werden kann. Der Zeitraum von 24 Monaten dürfte ausreichen, um die Bewertung abzuschließen und über die Aufnahme von Topramezon, Sulfurylfluorid und Zucchinielbmosaikvirus (abgeschwächter Stamm) in Anhang I der Richtlinie zu entscheiden.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten dürfen bestehende vorläufige Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Topramezon, Sulfurylfluorid oder Zucchinielbmosaikvirus (abgeschwächter Stamm) enthalten, um einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten nach Erlass dieser Entscheidung verlängern.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 322 vom 9.12.2003, S. 28.

⁽³⁾ ABl. L 112 vom 6.5.2003, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 236 vom 31.8.2006, S. 31.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. April 2009

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. April 2009

zur Änderung der Entscheidung 2000/96/EG betreffend die von dem Gemeinschaftsnetz nach und nach zu erfassenden übertragbaren Krankheiten

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 2351)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/312/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Entscheidung 2000/96/EG der Kommission vom 22. Dezember 1999 betreffend die von dem Gemeinschaftsnetz nach und nach zu erfassenden übertragbaren Krankheiten gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ enthält eine Liste der übertragbaren Krankheiten und besonderen Gesundheitsrisiken, die epidemiologisch überwacht werden sollen. Der Hauptzweck des Aufbaus eines solchen Netzes zur Überwachung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten auf Gemeinschaftsebene bestand darin, Informationen von Gesundheitsüberwachungsnetzen in den Mitgliedstaaten zusammenzuführen und zu koordinieren.

(2) Als die Entscheidung 2000/96/EG erlassen wurde, konnten noch nicht alle zur epidemiologischen Überwachung ausgewählten übertragbaren Krankheiten und besonderen Gesundheitsrisiken vom Gemeinschaftsnetz erfasst werden; diejenigen speziellen Überwachungsnetze, die bereits betrieben werden konnten, wurden gekennzeichnet.

(3) Die Entscheidung 2003/542/EG der Kommission vom 17. Juli 2003 zur Änderung der Entscheidung

2000/96/EG betreffend die Betreibung spezieller Überwachungsnetze ⁽³⁾ nennt unter anderem die übertragbaren Krankheiten und besonderen Gesundheitsrisiken, für die zu diesem Zeitpunkt bereits spezielle Überwachungsnetze eingerichtet worden waren.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten ⁽⁴⁾ (ECDC) definiert spezialisierte Überwachungsnetze als spezialisierte Netze für Krankheiten oder besondere Gesundheitsrisiken, die zur epidemiologischen Überwachung aus zugelassenen Strukturen und Behörden der Mitgliedstaaten ausgewählt wurden.

(5) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 ist das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten damit beauftragt, die europaweite Vernetzung der Stellen, die in Bereichen tätig sind, welche unter den Auftrag des Zentrums fallen, einschließlich der Netze, die sich aus den von der Kommission geförderten Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Gesundheit ergeben, zu koordinieren sowie spezialisierte Überwachungsnetze zu betreiben.

(6) Das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten verfolgt derzeit den relativen Umfang von Krankheitsausbrüchen und besonderen Gesundheitsrisiken und schlägt gegebenenfalls vor, die Liste der nach und nach vom Gemeinschaftsnetz zu erfassenden übertragbaren Krankheiten zu ändern, wenn die epidemiologische Lage dies erfordert; darüber hinaus fallen alle neuen in der Entscheidung 2000/96/EG aufgeführten Krankheiten sofort unter die Überwachung durch das Zentrum.

(7) Da die überwiegende Mehrheit der in Anhang I der Entscheidung 2000/96/EG aufgeführten Krankheiten und Gesundheitsrisiken nun in den Tätigkeitsbereich des Zentrums fällt, ist es nicht länger erforderlich, die Krankheiten und besonderen Gesundheitsrisiken, für die bereits Netze bestehen, in diesem Anhang durch Sternchen zu kennzeichnen.

(8) Die Entscheidung 2000/96/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 50.

⁽³⁾ ABl. L 185 vom 24.7.2003, S. 55.

⁽⁴⁾ ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1.

- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 7 der Entscheidung Nr. 2119/98/EG eingesetzten Ausschusses —

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Brüssel, den 2. April 2009

Artikel 1

Die Entscheidung 2000/96/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 2 wird der erste Unterabsatz gestrichen.

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

Anhang I der Entscheidung 2000/96/EG erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

1. **ÜBERTRAGBARE KRANKHEITEN UND BESONDERE GESUNDHEITSRSIKEN, DIE GEMÄSS ARTIKEL 1 NACH UND NACH VOM GEMEINSCHAFTSNETZ ERFASST WERDEN SOLLEN**
- 1.1. Die Überwachung der in der folgenden Liste aufgeführten Krankheiten und besonderen Gesundheitsrisiken im Rahmen des Gemeinschaftsnetzes erfolgt durch die standardisierte Erhebung und Analyse von Daten auf eine Art und Weise, die für jede Krankheit und jedes Gesundheitsrisiko bei der Einrichtung spezieller gemeinschaftlicher Überwachungsnetze festgelegt wird.
2. **KRANKHEITEN**
- 2.1. **Durch Impfung verhütbare Krankheiten**
 - Diphtherie
 - Infektionen mit *Hämophilus influenza* Typ B
 - Grippe
 - Masern
 - Mumps
 - Keuchhusten
 - Poliomyelitis
 - Röteln
 - Pocken
 - Tetanus
- 2.2. **Sexuell übertragbare Krankheiten**
 - Chlamydia-Infektionen
 - Gonokokkeninfektionen
 - HIV-Infektion
 - Syphilis
- 2.3. **Virushepatitis**
 - Hepatitis A
 - Hepatitis B
 - Hepatitis C
- 2.4. **Durch Lebensmittel und Wasser übertragbare Krankheiten und umweltbedingte Krankheiten**
 - Milzbrand
 - Botulismus
 - Campylobakteriose
 - Kryptosporidiose
 - Giardiasis
 - Infektion mit enterohämorrhagischen *E. coli*
 - Leptospirose
 - Listeriose
 - Salmonellose
 - Shigellose
 - Toxoplasmose
 - Trichinose
 - Yersinose

2.5. Sonstige Krankheiten**2.5.1. Durch unkonventionelle Erreger übertragbare Krankheiten**

Transmissible spongiforme Enzephalopathien, Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit

2.5.2. Durch Luft übertragbare Krankheiten

Legionellose

Meningokokkenkrankheiten

Pneumokokkeninfektionen

Tuberkulose

Schweres Akutes Atemwegssyndrom (SARS)

2.5.3. Zoonosen (außer den unter 2.4 genannten)

Brucellose

Echinokokkose

Tollwut

Q-Fieber

Tularämie

Aviäre Influenza beim Menschen

West-Nil-Virusinfektion

2.5.4. Eingeschleppte schwere Krankheiten

Cholera

Malaria

Pest

Virale hämorrhagische Fieber

3. BESONDERE GESUNDHEITSRISIKEN**3.1. Nosokomiale Infektionen****3.2. Antibiotikaresistenz“**

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Gemeinsamen Aktion 2009/137/GASP des Rates vom 16. Februar 2009 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union im Kosovo**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 46 vom 17. Februar 2009)

Seite 69:

— Der Titel erhält folgende Fassung:

„Gemeinsame Aktion 2009/137/GASP des Rates vom 16. Februar 2009 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union im Kosovo ⁽¹⁾“

— Die entsprechende Fußnote ⁽¹⁾ lautet wie folgt:

„⁽¹⁾ Gemäß der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.“

— Die weiteren Fußnoten in der linken Spalte werden entsprechend umnummeriert.
